

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 12. Jänner 1976

3. Stück

4. Gesetz: Ausschank von selbsterzeugtem Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft (Wiener Buschenschankgesetz).

## 4.

### Gesetz vom 17. Oktober 1975 über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft (Wiener Buschenschankgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. Besitzer von in Wien gelegenen Wein- gärten und Obstgärten sind, wenn sie in Wien ihre Betriebsstätte und ihren ordentlichen Wohn- sitz haben, berechtigt, nach Maßgabe der Be- stimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus betriebseigener Fechsung entgeltlich auszuschenken (Buschenschank).

§ 2. (1) Gestattet ist der Ausschank von:

1. Wein — ausgenommen versetzte Weine und Glühweine —, Sturm, Traubenmost und Traubensaft;
2. Obstwein — ausgenommen Glühobstwein — und Obstmost, hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischen Äpfeln, Birnen oder Beerenobst oder einem Gemenge dieser Obstarten, sowie Obstsaft von Äpfeln, Birnen oder Beerenobst.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Getränke nur ausgeschenkt werden, wenn deren Rohprodukt (Weintrauben, Äpfel, Birnen oder Beerenobst) in Wien erzeugt worden ist.

(3) Bewirtschaften im Sinne des § 1 berechtigte Personen von ihrer in Wien gelegenen Betriebs- stätte auch Wein- oder Obstgärten außerhalb des Bundeslandes Wien, so ist das auf diesen Flächen erzeugte Rohprodukt jenem des Abs. 2 dann gleichzuhalten, wenn der betreffende Wein- oder Obstgarten in der Luftlinie nicht mehr als zehn Kilometer von der Wiener Landes- grenze entfernt ist. Grundstücke, deren Fläche zum Teil diese Entfernung überschreiten, gelten als mit der Gesamtfläche innerhalb dieser Ent- fernung gelegen.

§ 3. (1) Den Buschenschank dürfen nur die im Sinne des § 1 berechtigten Personen (Buschen- schenker) ausüben.

(2) Der Buschenschanker darf nicht innerhalb der letzten zwei Jahre für den Ausschank in seinem Buschenschankbetrieb Trauben, Traubensaft, Maische, Most, Sturm, Wein, Preßobst, Obstsaft, Obstmost oder Obstwein zugekauft haben.

§ 4. (1) Der Buschenschank darf nur in einem Heurigengebiet (Abs. 4) und — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 — nur im Be- tribsstandort oder auf anderen Betriebsflächen ausgeübt werden, wenn diese zum landwirtschaft- lichen Betrieb des Buschenschankers gehören. Der Buschenschank darf nicht in Betriebsräumen (Betriebsflächen) ausgeübt werden, die anderen als landwirtschaftlichen Erwerbszwecken dienen und in ihrem äußeren Erscheinungsbild einen gewerblichen Betrieb, insbesondere einen gast- gewerblichen, annehmen lassen. Die Ausübung des Buschenschankes und die gleichzeitige Füh- rung eines gastgewerblichen Betriebes in der Betriebsform eines Heurigenbuffets in denselben Betriebsräumen (auf denselben Betriebsflächen) ist jedoch von diesem Verbot ausgenommen.

(2) Wenn ein Buschenschanker nachweist, daß ihm eigene für den Ausschank geeignete Be- tribsräume (Abs. 3) nicht zur Verfügung stehen, so darf er für die Dauer dieses Mangels auch in anderen als in den im Abs. 1 genannten Betriebs- räumen (Betriebsflächen) in einem Heurigen- gebiet den Buschenschank ausüben. Abs. 3 ist auch auf diesen Fall anzuwenden.

(3) Die Betriebsräume (Betriebsflächen), welche der Ausübung des Buschenschankes dienen sollen, müssen in bau-, gesundheits- und feuer- polizeilicher Hinsicht den Anforderungen ent- sprechen.

(4) Folgende Teile des Wiener Stadtgebietes bilden Heurigengebiete im Sinne dieses Ge- setzes:

1. im 10. Bezirk das Gebiet der Katastral- gemeinden Ober-Laa und Unter-Laa,
2. im 16. Bezirk das Gebiet westlich der Ver- bindungsbahn,
3. im 17. Bezirk das Gebiet der Katastral- gemeinden Dornbach und Hernalz,
4. im 18. Bezirk das Gebiet westlich der Ver- bindungsbahn,

5. das gesamte Gebiet des 19. Bezirkes,
6. im 21. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Jedlersdorf I,
7. im 23. Bezirk das Gebiet der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Liesing, Rodaun, Mauer und Kalksburg.

Die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 5. (1) Der Buschenschank darf zu gleicher Zeit nur in einem Standort ausgeübt werden.

(2) Der Buschenschenker darf den Buschenschank in einem Jahr höchstens an 300 Tagen ausüben.

(3) Das Recht zur Ausübung des Buschenschankes erlischt, wenn der Buschenschenker seine Betriebsstätte oder seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien aufgibt. Wenn ein Buschenschenker die im § 3 Abs. 2 genannten Produkte zukaufte, erlischt das Recht ebenfalls, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 6. (1) Der Buschenschenker hat während der Dauer des Ausschankes am Ausschanklokal das Buschenschankzeichen (Abs. 2) und eine Tafel auszustecken, die seinen Vor- und Familiennamen enthält. Diese äußere Bezeichnung darf nicht so geartet sein, daß sie geeignet ist, einen Gastgewerbebetrieb vorzutäuschen.

(2) Das Buschenschankzeichen hat aus einem Föhren-, Tannen- oder Fichtenbuschen zu bestehen.

(3) Zur Führung des Buschenschankzeichens sind ausschließlich Buschenschenker berechtigt.

§ 7. (1) Die Ausübung des Buschenschankes darf nur während der täglichen Ausschankzeit erfolgen. Die Festsetzung derselben erfolgt unter Berücksichtigung der Sperr- und Aufsperrstunden ähnlicher Gastgewerbebetriebe durch Verordnung der Landesregierung, wobei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Besucher Bedacht zu nehmen ist. Für besondere Anlässe (z. B. Messen, Fasching, Silvester) können längere Ausschankzeiten festgesetzt werden.

(2) Sind nach Abs. 1 für besondere Anlässe keine längeren Ausschankzeiten festgesetzt oder liegen berücksichtigungswürdige Umstände vor, kann der Magistrat im Einzelfall ausnahmsweise eine Verlängerung der täglichen Ausschankzeit auf die Dauer des Anlaßfalles bewilligen, sofern öffentliche Interessen oder Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung dem nicht entgegenstehen.

(3) Der Buschenschenker hat die Betriebsräume (Betriebsflächen) außerhalb der täglichen Ausschankzeit geschlossen zu halten und den Gästen weder den Zutritt zu diesen Räumen bzw. Flächen noch dort ein weiteres Verweilen zu

gestatten. Die Gäste sind rechtzeitig auf das Ende der Ausschankzeit aufmerksam zu machen; sie haben den Buschenschankbetrieb spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Ausschankzeit zu verlassen.

(4) Wenn die Nachbarschaft durch die Ausübung eines Buschenschankes wiederholt in unzumutbarer Weise belästigt wurde, kann der Magistrat im Einzelfall einen späteren Beginn oder ein früheres Ende der Ausschankzeit vorschreiben. Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, daß der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird.

§ 8. (1) Buschenschenker dürfen an Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke ausschanken.

(2) Buschenschenker haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume (Betriebsflächen) einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich lesbar auf das Verbot des Ausschankes alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche im Sinne des Wiener Jugendschutzgesetzes 1971 hingewiesen wird.

§ 9. (1) Die Buschenschenker haben die Betriebsräume (Betriebsflächen) sowie deren Einrichtung und Ausstattung stets in gutem Zustand zu halten und dafür zu sorgen, daß die Betriebsräume (Betriebsflächen), die Betriebseinrichtung und die Betriebsführung den einem Buschenschankbetrieb entsprechenden Anforderungen Rechnung tragen. Die Landesregierung hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf die üblicherweise für Buschenschankbetriebe zu stellenden Anforderungen durch Verordnung festzulegen, durch welche Maßnahmen diesen Verpflichtungen der Buschenschenker entsprochen wird.

(2) Der Magistrat kann erforderlichenfalls einem Buschenschenker Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid auftragen, wenn diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden ist.

(3) Der Magistrat kann von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid zulassen, wenn auch diese Maßnahmen die Einhaltung der im Abs. 1 umschriebenen Verpflichtungen des Buschenschenkers gewährleisten.

§ 10. (1) Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser und einer Sorte eines kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränkes gestattet.

(2) Buschenschenker ist ferner auch die Verabreichung von allen heimischen Wurst- und

Käsesorten, Schinken und geräuchertem Fleisch, Speck, kaltem Fleisch und kaltem Geflügel, Sardinen, Sardellenringen und Rollmöpsen, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brot- aufstrichen aller Art, Butter und Schmalz, Grammeln, Salzmandeln und Erdnüssen, Wein- gebäck wie Weinbeißern, Kartoffelrohscheiben und Salzgebäck, Brot und Gebäck sowie heim- ischem Obst und Gemüse unter Ausschluss aller warmen Speisen gestattet.

(3) Dem Buschenschenker ist es nicht gestattet, während des Buschenschankes in den Betriebs- räumen bzw. auf den Betriebsflächen Spiele zu veranstalten oder Tanzveranstaltungen abzu- halten.

§ 11. (1) Buschenschenker haben die Ausübung des Buschenschankes spätestens drei Wochen vor Beginn des Ausschankes beim Magistrat anzumelden. Die einmalige Meldung aller Aus- schankzeiten innerhalb eines Kalenderjahres im vorhinein ist zulässig. Nachträgliche Änderungen der im voraus gemeldeten Ausschankzeiten sind unter Bedachtnahme auf die Frist von mindestens drei Wochen der Behörde anzuzeigen. Im Falle einer Verlegung des Ausschankortes ist jeden- falls eine neuerliche Anmeldung erforderlich.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Vor- und Familienname sowie derr ordent- lichen Wohnsitz des Buschenschenkers, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Ausschank erfolgen soll,
- b) Betriebsstandort (Erzeugungsstätte) und Ausschankort unter genauer Angabe und Beschreibung der Ausschankräumlichkeiten,
- c) kalendermäßige Bezeichnung der Aus- schankzeiten,
- d) Lage und Ausmaß der bewirtschafteten Flächen, auf denen das Rohprodukt erzeugt wurde,
- e) Gattung und Menge der im Buschen- schank zum Ausschank gelangenden eigenen Erzeugnisse,
- f) Angabe der im Buschenschank beschäftigten familieneigenen und fremden Arbeits- kräfte,
- g) Zukaufserklärung gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Der Magistrat hat über den Zeitpunkt der Anmeldung eine Bestätigung auszustellen. Stehen der Ausübung des Buschenschankes Hindernisse nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 und § 5 Abs. 1 und 2 entgegen, hat der Magistrat die Ausübung des Buschenschankes binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.

(4) Die Ausübung des Buschenschankes ohne Anmeldung im Sinne des Abs. 1, entgegen den

Bestimmungen des § 5 Abs. 3 oder nach einer Untersagung des Ausschankes gemäß § 11 Abs. 3 und 5, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 ist ver- boten.

(5) Der Magistrat hat die Ausübung des Buschenschankes zu untersagen, wenn nach Erstattung der Anmeldung nachträglich ein Um- stand eintritt oder hervorkommt, der gemäß Abs. 3 die Behörde bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Untersagung verpflichtet hätte.

§ 12. (1) Wer den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 und 3, § 8, § 9 Abs. 1, § 10, § 11 Abs. 4 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ver- ordnungen sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bescheiden zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S zu be- strafen.

(2) Im Falle einer Bestrafung nach Abs. 1 oder einer solchen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung 1973 wegen Ausübung eines Gastgewerbes ohne die erforderliche Konzession, hat der Magistrat dem Buschen- schenker die Ausübung des Buschenschankes zu untersagen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine Wiederholung zu befürchten ist, so insbesondere bei mehrmaliger einschlägiger Bestrafung. Die Untersagung kann auf die Dauer des jeweils angemeldeten Ausschankes oder auch auf einen nach Monaten oder Jahren kalender- mäßig zu bemessenden Zeitraum ausgesprochen werden, jedoch darf der Untersagungszeitraum zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 13. (1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 mit 1. Februar 1976 in Kraft.

(2) Buschenschenker können die Ausübung des Buschenschankes für nach dem 1. Februar gelegene Zeiträume im Kalenderjahr 1976 schon ab dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag beim Magistrat anmelden. Auf solche Anmeldungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes — soweit sie sich auf die Voraussetzungen für die Ausübung des Buschen- schankes sowie dessen Untersagung oder Anmel- dung beziehen — bereits Anwendung.

(3) Wurde die Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes für nach dem 1. Februar 1976 gelegene Zeiträume bereits vor der Kund- machung dieses Gesetzes erstattet, ist eine neuerliche Anmeldung nicht erforderlich, doch unterliegt die Ausübung des Ausschankes in diesen Fällen ab dem 1. Februar 1976 den Bestim- mungen dieses Gesetzes. Wenn ab diesem Zeit- punkt der Ausübung des Buschenschankes Hin- dernisse nach den §§ 2 bis 4 und § 5 Abs. 1 und 2 entgegenstehen, hat der Magistrat den Buschenschank innerhalb von zwei Wochen zu untersagen.

(4) Bei der Berechnung der höchstzulässigen Ausschankdauer gemäß § 5 Abs. 2 für das Kalenderjahr 1976 sind auch im Jänner 1976 gelegene Zeiträume des Ausschankes einzurechnen.

(5) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(6) Mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes treten alle den Buschenschank im Land

Wien regelnden Rechtsvorschriften, so insbesondere die Buschenschankverordnung, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 7/1939, außer Kraft.

§ 14. Die Gemeinde hat die im § 7 Abs. 2 und 4 angeführten Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann:  
i. V. Gertrude Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Bandion